

Wer ist zuständig?

Für die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte zuständig. In Stadt und Landkreis Göttingen sind dies die folgenden:

Familiengericht Göttingen

Justizservice

Mo–Fr 09:00–12:00 Uhr, Do 09:00–15:00 Uhr
Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen
Tel. 0551 403-0

Familiengericht Hann. Münden

Mo–Do 09:00–12:00 und 14:00–15:30 Uhr,
Fr 09:00–12:00 Uhr
Schlossplatz 9, 34346 Hann. Münden
Tel. 05541 9881-0

Familiengericht Duderstadt

Mo–Fr 09:00–12:00 Uhr, nachmittags nach
Vereinbarung bis 15:00 Uhr
Hinterstraße 33, 37115 Duderstadt
Tel. 05527 912-0

Familiengericht Osterode am Harz

Mo–Fr 09:00–12:00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung
Amtshof 20, 37520 Osterode am Harz
(für körperlich Eingeschränkte: Amtshof 16)
Tel. 05522 5002-0

Familiengericht Herzberg am Harz

Mo–Fr 09:00–12:00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung
Schloss 4, 37412 Herzberg am Harz
Tel. 05521 8955-0

Hinweis: Manche Gerichte wünschen eine
vorherige tel. Terminvereinbarung



**Beratungs- und Fachzentrum
sexuelle und häusliche Gewalt**

Frauen-Notruf e.V. Göttingen

Kurze Geismar Str. 43 | 37073 Göttingen
kontakt@frauen-notruf-goettingen.de
Tel. 0551 44684

Gleichstellungsstelle
Landkreis Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN

Praktische Tipps

- Wichtig ist, dass Sie den Antrag zeitnah zu den Vorfällen stellen. Sie sollten nicht länger als 14 Tage warten. Wenn eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wurde, stellen Sie den Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Wegweisungszeit.
- Bei dem Termin müssen Sie umfassend und detailliert schildern, was vorgefallen ist. Wenn Sie können, bringen Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Geschehnisse zum Termin mit.
- Was Sie zur Antragsstellung noch benötigen, entnehmen Sie der Checkliste auf der Rückseite.
- Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind befristet. Meistens sind sie für sechs Monate gültig. Sie können vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung stellen, insofern die Bedrohung anhält.
- Ein Verstoß gegen die Schutzanordnung ist eine Straftat und somit strafbar. Sie können die Polizei rufen, eine Strafanzeige erstatten und ein Ordnungsgeld bzw. eine Ordnungshaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts beantragen.

© InForm GRAFIK

In Kooperation mit Gleichstellungsstelle im Landkreis Göttingen

Koordination zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
Reinhäuser Landstr. 4 | 37083 Göttingen
gleichstellungsstelle@landkreisgoettingen.de

Schutz & Unterstützung bei Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzantrag



Was ist ein Gewaltschutzantrag?

Wenn Du Gewalt erlebst oder bedroht wirst, stehst Du nicht allein da.

Das Gewaltschutzgesetz bietet Dir die Möglichkeit, dich effektiv gegen Gewalt zu wehren und Unterstützung zu erhalten. Du kannst einen Antrag auf Schutzmaßnahmen beim Gericht stellen, um Dich und Deine Angehörigen zu schützen.

Ob häusliche Gewalt, Stalking oder Drohungen – das Gesetz ist dafür da, Dir Sicherheit zu geben und die notwendigen Schutzmaßnahmen durchzusetzen.

Was beantragt werden kann:

- Näherungsverbot (z.B. zu Dir, der Wohnung, dem Arbeitsplatz oder dem Kindergarten)
- Kontaktverbot (persönlich und digital)
- Betretungsverbot für bestimmte Orte (z.B. Deine Wohnung oder Orten, an denen Du dich regelmäßig aufhältst)
- Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung

Wer kann einen Gewaltschutzantrag stellen?

Das Gewaltschutzgesetz schützt alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, ob sie in einer Beziehung stehen, verheiratet sind, getrennt leben oder in keiner Partnerschaft sind.

Du kannst als Betroffene den Antrag selbst stellen oder eine*n Anwält*in damit beauftragen.

Wie läuft das Verfahren ab?

1 Terminvereinbarung

- max. 14 Tage nach einem Vorfall bzw. Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt
- auch bei Verstößen gegen bestehende SchuAO; in diesem Fall Termin für Antrag auf Ordnungsgeld bzw. -haft

2 Antragstellung

- Es kann circa 1 ½ Stunden dauern, bis der Antrag aufgenommen und per Eidesstatt versichert ist
- es stehen keine Dolmetscher*innen zur Verfügung; bitte organisiere falls nötig selbst jemanden oder frage beim Frauen-Notruf Begleitung an

3 Entscheidung

- Du wirst telefonisch oder postalisch über den Entscheid informiert (in der Regel innerhalb von 1-3 Tagen)
- Der Täter kriegt den Entscheid per Gerichtsvollzieher*in oder Briefkasten zugestellt; bei Ablehnung wird er nicht über „den Versuch“ informiert

a) Der Antrag wird bewilligt

In diesem Fall kann der Täter binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Dann würde eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.

b) Der Antrag wird zurückgewiesen

- Du trägst die Kosten. Es gibt Erstattungsmöglichkeiten, wende dich bitte an den Frauen-Notruf.
- Auch Du kannst einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

CHECKLISTE

Was Du zur Antragstellung mitbringen solltest:

- Personalausweis** oder gleichwertiges Dokument zum Ausweisen
- Name** und zustellungsfähige **Anschrift des Antragsgegners**
- eine **schriftliche Darstellung der Ereignisse** der letzten Tage bzw. Wochen sowie eine kurze Darstellung der Vorgeschichte (soweit dies möglich ist)
- Unterlagen von der Polizei** und Vorgangsnummern der Einsätze (soweit vorhanden)
- Ärzt*innen- und Krankenhausberichte** (soweit vorhanden)
- Anschrift von Zeug*innen** (soweit vorhanden)
- digitale Beweismittel** wie Mitteilungen des Antragsgegners per Mail oder SMS, Anruflisten und Chatverläufe in gedruckter Form (soweit vorhanden)
- Mietvertrag** oder Grundbucheintrag für einen Antrag auf Wohnungszuweisung
- Belege über Ihre **Einkommensverhältnisse** zur evtl. Stellung eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe
- eine*n Dolmetscher*in (falls nötig)
- ausreichend Zeit